

Vorhaben der Stadt Bad Hersfeld zur naturnahen Entwicklung und Vernässung des Areals um die Teiche am „Würfel“ in Bad Hersfeld

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Bad Hersfeld plant die Anlage einer Flutmulde und das Abschieben von Oberboden im Bereich der Kiesteiche am „Würfel“ um das Überschwemmungsregime der Auenwaldareale und Brachflächen an der Fulda zu fördern und um zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Auenbiotopkomplexes beizutragen.

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13.18.2, Anlage 1, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und so die Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weitergeführt wurde, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalles des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

Durch die Maßnahme ist langfristig mit positiven Auswirkungen auf die in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu rechnen. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes 5024-305 „Auenwiesen von Fulda, Rohrbach und Solz“ sowie innerhalb des Vogelschutzgebietes 5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“. Neben dem Erhalt von artenreichen Flachlandmähwiesen soll das FFH-Gebiet auch dem Erhalt von Altwässern sowie der Entwicklung von auentypischen Lebensräumen durch Renaturierungsmaßnahmen entlang der Fulda dienen. Eine zentrale Intention des geplanten Vorhabens ist es, die Wasserstandsdynamik der Kiesteiche am „Würfel“ sowie das Überschwemmungsregime der Auenwaldareale und Brachflächen in deren Umfeld zu fördern, um zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Auenbiotopkomplexes beizutragen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Natura 2000-Gebiete können i.S.d. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sicher ausgeschlossen werden. Es ist zu erwarten, dass die festgesetzten Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete gefördert werden (insb. LRT 3150, LRT 91E0* und Biber). Die Maßnahmen stellen daher eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Bewirtschaftungsplan dar. Das Vorhaben liegt darüber hinaus vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Auenverbund Fulda“. Da die Maßnahme als ein den Naturhaushalt aufwertender Ausgleich geplant ist, ist mit keiner der im § 3 Abs. 2 VOüdLSG "Auenverbund Fulda" genannten dauerhaften negativen Veränderungen zu rechnen. Die geplante Ausgleichsmaßnahme wird in einem Auenbiotopkomplex durchgeführt, der vollständig dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegt. Durch den Verlust von 500 qm Weidengebüsch ist eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des

gesetzlich geschützten Biotops zumindest temporär nicht vollständig auszuschließen. Das geplante Vorhaben hat jedoch zum Ziel, das auf den betroffenen Flächen nach Anlage der Flutmulden und dem Abschieben des Oberbodens sich eine vergleichbare, wenn nicht sogar hochwertigere Auenwaldvegetation natürlich einstellen wird.

Die UVP-Vorprüfung zeigt, dass die Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Fulda und ihre Aue entfalten wird. Die Gesamtmaßnahme führt insgesamt zu einer Verbesserung der wertgebenden Elemente des abiotischen Naturhaushaltes und der belebten Natur.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 20.08.2026

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

Dezernat 31.4 – Geschäftszeichen: 0030-31.4-079i03.06-00019#2026-00001